

I Verbindlichkeit der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Den Verkäufen und Lieferungen des Unternehmers an den Besteller liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Die AGB bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Bestimmungen – aus welchen Gründen auch immer – nicht wirksam sind. Sie gelten auch für alle weiteren zwischen dem Unternehmer und dem Besteller geschlossenen Geschäfte, solange der Unternehmer keine neuen Geschäftsbedingungen aufstellt. Abweichungen von diesen Lieferbedingungen verpflichten den Unternehmer nur dann, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich ausgehandelt und schriftlich bestätigt werden. Sonst sind allfällige Geschäftsbedingungen des Bestellers selbst dann für den Unternehmer unverbindlich, wenn dieser darauf Bezug genommen hat und der Unternehmer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dem Unternehmer etwa zugegangene Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Im Bereich des KSchG gelten diese Lieferbedingungen insoweit, als diesen nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

II Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt ist. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

III Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Wir erstellen Kostenvoranschläge nach bestem Fachwissen, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen von mehr als 15 % ergeben, so werden wir unseren Vertragspartner davon verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten in Rechnung gestellt werden.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen.

IV Umfang der Liefer- Ausführungs- bzw. Werkleistungspflicht

Masse, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies zwischen Unternehmer und Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Grundsätzlich werden Schaubilder, Skizzen, Ansichten, etc. angefertigt und zur Verfügung gestellt, um den Leistungsumfang zu illustrieren und anschaulich zu machen. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass der Unternehmer verpflichtet ist, das Werk in völliger Übereinstimmung mit den vorgenannten Unterlagen herzustellen. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, bei der Ausführung der bestellten Werkleistungen Änderungen vorzunehmen, sofern diese das bestellte Werk nicht grundsätzlich verändern. Etwaige in Katalogen, techn. Werkblättern, Prospekten, Schaubildern, Skizzen, Abbildungen oder Ansichten enthaltenen Maße, Gewichts- oder Qualitätsangaben sind ebenso wie Muster oder Probestücke Richtwerte einer durchschnittlichen Produktion und keine vertragsmäßig zugesicherten Eigenschaften. Pläne, Skizzen und sonstige techn. Unterlagen, die der Unternehmer zur Verfügung stellt, sind unverbindlich.

V Preis und Zahlung

Unsere Preise sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen. Unsere Preise beruhen auf den Kostenfaktoren z.Zt. der Auftragsbestätigung. Erfahren diese bis zur Ausführung der Lieferung bzw. der Werkleistung Änderungen, sind wir zur Preisberichtigung berechtigt, sofern mit dem Besteller nicht ein Pauschalpreis, garantiert für eine gewisse Zeit, vereinbart ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit bei unternehmerischen Kunden Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.a. und bei Privatkunden 4 % p.a. verrechnet. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung zu stellen, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über die Inkassoinstitute (BGBl 1996/141i.d.g.F) oder dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (BGBl 1996/189 i.d.g.F), verzeichnet werden. Eine Mahngebühr von Euro 30,00 wird in jedem einzelnen Fall in Rechnung gestellt. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Bei vereinbarten Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

VI Liefer- und Ausführungszeit

Die Liefer- und Ausführungszeit des Auftrages beginnt mit der Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch frühestens erst nach Klärung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Belange, Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nach Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung zu laufen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist; bei Werkleistungen bzw. Werklieferungen mit Beendigung der Leistungen des Unternehmens. Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Unternehmers liegen, gleichviel ob im Werk des Unternehmers oder bei seinen Materiallieferanten eingetreten. Wird die Lieferung bzw. Leistung auf Wunsch des Bestellers verzögert oder verweigert der Besteller die Annahme der bestellten Ware bzw. beauftragten Leistung bzw. erklärt der Besteller ungerechtfertigt seinen Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrag (unberechtigter Abbestellung) hat der Unternehmer das Recht nach seiner Wahl entweder die Ware auf Gefahr des Bestellers unter Anrechnung einer Lagergebühr in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages (zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe) pro angefangenem Monat einzulagern und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder aber, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwenden. Der Kunde ist in diesen Fällen (Annahmeverzug bzw. ungerechtfertigter Rücktritt vom Vertrag / ungerechtfertigte Abbestellung) verpflichtet eine Vertragsstrafe von 35 % des Rechnungsbetrages an den Unternehmer zu bezahlen, wobei das Recht des Unternehmers zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schaden ausdrücklich unberührt bleibt.

VII Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung ab unserem Haus bzw. ab Werk auf den Besteller über, bei Werklieferungen bzw. Werkleistungen bei Fertigstellung derselben. Verzögert sich die Lieferung durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf diesen über.

VIII Gewährleistung, Mängelrügen

Mängelrügen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Empfang bzw. Übergabe der Ware bzw. Erbringung der Leistung, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche ab Gefahrenübergang schriftlich geltend gemacht werden. Die Mängelrüge ist ausgeschlossen, wenn sich der Zustand der Waren oder Leistungen nach Gefahrenübergang verändert hat. Nicht ordnungsgemäße Mängelrüge im Sinne dieses Vertragspunktes schließt Ansprüche des unternehmerischen Kunden aus Gewährleistung, und oder Schadenersatz aus. Mängel eines Teiles einer Lieferung oder Leistung berechtigen den Kunden nicht zur Zurückweisung der ganzen Lieferung oder Leistung. Für Materialmangel haftet der Unternehmer nur insoweit, als er den Mangel bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt hätte erkennen können und zwar lediglich im Rahmen der Gewährleistung seiner Lieferanten. Für alle mitgelieferten fremden Erzeugnisse wird nur diejenige Gewähr übernommen, welche die Erzeuger dieser Artikel gegenüber dem Unternehmer eingehen. Für Mängel, die infolge ungenauer Angaben des Bestellers entstehen, wird keine Gewähr übernommen. Wird eine Ware bzw. Leistung vom Unternehmer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen

des Bestellers angefertigt bzw. geliefert, so erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Anlagen übernimmt der Unternehmer keine Gewähr. Im Falle der berechtigten Mängelrüge ist der Unternehmer unter Ausschluss des Wahlrechtes des Bestellers nach eigener Wahl sowohl bei Vorliegen eines Kauf- als auch eines Werkvertrages bzw. eines Werklieferungsvertrages berechtigt, entweder gegen Rückgabe der mangelhaften Ware eine mangelfreie zu liefern, vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufpreis rückzuerstatten, innerhalb angemessener Frist eine Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu bewirken oder unter Aufrechterhaltung des Vertrages den Minderwert der Ware/Werklieferung bzw. Werkleistung zu vergüten; sonstige weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht. Für den Fall der eigenmächtigen Mängelbehebung durch den Besteller erlöschen alle Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzverpflichtungen des Unternehmers. Die Erhebung der Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von der Zahlungsverpflichtung und erlöschen die Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten des Unternehmers bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung bzw. -vereinbarungen durch den Besteller.

IX Haftung

Außerhalb der Anwendung des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung, abgesehen von Personenschäden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowie der Ersatz von Schäden, die an vom Liefergegenstand bzw. der Werkleistung verschiedenen Sachen und in weiterer Folge aufgrund von Beschädigungen dieser Sache entstehen, sind ausgeschlossen. Der Besteller hat in jedem Falle alles vorzukehren, um einen allfälligen Schaden zu vermeiden oder zu mindern, vorausgesetzt, dass ihm dadurch keine unzumutbaren Kosten oder Nachteile entstehen. In jedem Fall umfassen etwaige Ersatzansprüche nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch weitere Ansprüche, wie z.B. Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Auf die Geltendmachung besonderer Rückgriffsansprüche, insbesondere gemäß § 933 b ABGB wird seitens des Bestellers verzichtet. Wird der Besteller wegen der gelieferten Waren bzw. Erbringung der Leistung in Anspruch genommen, hat er dies dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, da andernfalls Rückgriffsrechte ausgeschlossen sind. Etwaige Rückgriffsrechte bestehen auch nur in dem Umfang, der den Unternehmer von seinen Vorlieferern oder Erzeugern gewährt wird, höchstens jedoch bis zur Höhe des Kaufpreises (netto) der gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen. Etwaige Haftungs- und Rückgriffsansprüche verjähren jedenfalls in 3 Jahren nach Gefahrenübergang, wenn diese nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

X Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Unternehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Unternehmer nachgewiesenen Mangels von ihm unberechtigt verweigert wird. Schadenersatzansprüche des Bestellers in diesen Fällen bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmers.

XI Recht des Unternehmers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung bzw. der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Unternehmers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Unternehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Unternehmer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Liefer- bzw. Ausführungsfrist vereinbart war. Wird dem Unternehmer nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Besteller bekannt, dass die Vermögensanlage des Bestellers sich ungünstig entwickelt hat, sodass er zur Erfüllung des Vertrages nicht in der Lage ist, kann der Unternehmer Vorauskasse oder Sicherungen im Wert der Lieferung bzw. Leistung verlangen. Erfüllt der Besteller diese Forderungen nicht, ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XII Eigentumsvorbehalt

Der Unternehmer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Der Besteller ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in seinem normalen Geschäftsbetrieb und im Rahmen ordentlicher Geschäftsführung zu verfügen, insbesondere diese im normalen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Außergewöhnliche Verfügungen, wie z.B. Pfändungen, Sicherungsübereignungen und dergleichen sind nur mit gesonderter schriftlicher Zustimmung des Unternehmers erlaubt. Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im normalen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits hiermit seine Kaufpreisforderungen gegen seinen Käufer/Abnehmer – gegebenenfalls auch in Höhe des Miteigentumsanteils des Unternehmers – zur Sicherung an den Unternehmer ab und verpflichtet sich seinerseits, dem Unternehmer unverzüglich Name und Anschrift des Zweitkäufers sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderung bekanntzugeben, andererseits aber auch, seinen Käufern bzw. Abnehmern die Forderungsabtretung an den Unternehmer unter Angabe der Forderung mitzuteilen. Weiters hat der Vorbehaltskäufer durch entsprechende Buchvermerke den Bestand der Forderung des Unternehmers anzumerken („Verlängerter Eigentumsvorbehalt“) die Forderungsabtretung hat ungeachtet des Umstandes zu erfolgen, ob die Vorbehaltsware des Unternehmers ohne oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung oder ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes nicht nur alle Maßnahmen zu treffen, um die rechtliche Sicherung des Eigentumsvorbehaltes zu bewirken, sondern insbesondere auch den Liefergegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dem Unternehmer bleibt es unterlassen, im Einzelfall weitergehende Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt mit dem Besteller zu treffen.

XIII Verzug des Bestellers

Gerät der Besteller bei Abzahlungsgeschäften auch nur mit einer der vereinbarten Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, so tritt Terminverlust bezüglich der ganzen noch ausstehenden Restschuld ein, und es sind uns von unternehmerischen Kunden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.a. und von Privatkunden Verzugszinsen von 4 % p.a. zu vergüten.

XIII Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsgrundlagen

Erfüllungsort für Lieferung, Ausführung und Leistung sowie Zahlung ist Wiener Neustadt. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt vereinbart. Wenn der Kunde Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Es gilt ausschließlich österreichisches Sachrecht mit Ausnahme des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.